

Solauer Tagblatt

Erscheint täglich 5 Uhr früh in eigener Verlagsbuchdruckerei (Dr. M. Kempter & Co.)
Rudolphystraße 20. Für die Redaktion und Druckerei verantwortlich: Hans Lorber.

Herausgeber: Redakteur Hugo Dubet.
Gesetzlicher Belehrer Nr. 58.

11. Jhd. 1913

11. Jhd. 1913

Ausgabe für das Ausland
am 10. März 1913. Preis 12 Heller.
Ausgabe im Ausland

Einzelpreis 12 Heller.

Generalstabberichte.

Wien, 12. März. (K.B.) Amtlich wird verlautbart: nichts Neues. — Der Chef des Generalstabes.

Berlin, 12. März. (K.B. — Wolffbüro.) Aus dem Großen Hauptquartier wird amtlich gemeldet: Weitlicher Feuerkampf: Die schwedische Artillerie entwidelt am frühen Morgen an vielen Stellen der Front, namentlich zwischen der Lys und der Scarpe rege Tätigkeit. Auch in den Abendstunden lebt der Feuerkampf vielfach auf. Im Vorfeld der befestigten Stellungen kam es zu kleineren Infanteriekämpfen. Das Feuer der englischen Artillerie auf rückwärtige Ortschaften forderte zahlreiche Opfer unter der französischen Bevölkerung. Auch Cambrai erhielt mehrere Schüsse der schweren Artillerie. — Zur Verteilung für die feindlichen Fliegerangriffe am 9. und 10. d. auf Stuttgart, Esslingen, Untertürkheim und Münch haben unsere Flieger in der letzten Nacht Paris ausgiebig und erfolgreich mit Bomben belagert. Lieutenant Freiherr v. Richthofen errang seinen 27. Luftsieg. — Von den anderen Kriegshauptländern nichts Neues. — Der Chef Generalquartiermeister v. Lubendorff.

Drahtnachrichten.

Oesterreichisches Abgeordnetenhaus.

Wien, 12. März. (K.B.) Präsident Dr. Groß teilte mit, daß er anlässlich der glücklichen Niederkunft Ihrer Majestät die Glückwünsche des Hauses in Wege der Regierung Seiner Majestät unterbreitet habe. Zum Bericht des Justizausschusses über die Anträge der Abgeordneten Dr. Adolf Groß, Dr. Benkovic und Graf Lasocki, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verlegerungen im gegenwärtigen Kriege, erläuterte Berichterstatter Dr. Adolf Groß den vom Justizhaushalt vorgelegten Gesetzentwurf, wobei er daran erinnerte, daß nach diesem Gesetzentwurf die Entschädigungspflicht des Staates eintrete, wenn über Gehege der Gendarmerie oder eines Angehörigen der bewaffneten Macht irgend jemand rechtswidrig gefüllt oder schwer verletzt wurde, ferner wenn eine Internierung oder Aufenthaltsbeschränkung ungerechtfertigt verfügt oder ungerechtfertigt zu lange erstreckt wurde. Was das Verfahren anbetrifft, sei in erster Instanz das Oberlandesgericht, in zweiter Instanz das Oberste Gerichtshof zuständig.

Gesundheitsminister Freiherr v. Schauer erklärt, daß die Regierung ohne weiteres bereit sei, der Gewährung einer angemessenen Entschädigung bei rechtswidrigen Verlegerungen an Leben und Freiheit zugestimmen. Die Rechtswidrigkeit liege insbesondere dann vor, wenn sich jemand das Recht über Leben annaffe, dem es nach dem Gesetze nicht zu kommen oder wenn die gesetzliche Feststellung, daß der Beschuldigte das Leben verübt hat, unterbleiben ist. Entschädigungen solten nicht gestellt werden, wenn festgestellt ist, daß der Gesetzgeber über Verleger eine mit dem Tod bedrohliche Straftat, etwa Hochverrat, wirklich begangen hat. Der Minister legt dann dar, daß der Staat eine Erfahrungsfest auch dann ablehne, wenn eine rechtswidrige Tötung oder Verlegerung mit der Ausübung der Dienstgewalt im kleinen Zusammenhang stand. Ausländern soll der Ertrag nur unter der Voraussetzung verbürgter formeller Geweisselkeit gewährt werden. Eine Vergütung rechtswidriger Tötungen und Freiheitsbeschränkungen sei auch dann in Aussicht gestellt, wenn sie sich vor Beginn der Wirklichkeit des Gesetzes ereignet haben. Die finanzielle Tragweite des Entwurfes lasse sich schwer abschätzen, dürfte aber nicht unbedeutlich sein. Die Regierung stimme dem Gesetzentwurf gerne zu, weil nach ihrer Ansicht solche durch den Krieg herbeigeführte Schäden vor allen anderen verglichen werden sollen. Als Gegenpost für die Ausgaben erwarte die Regierung eine Befreiung und Befestigung des Vertrauens zum Staate, als sicherem Halt des Reiches blicken zu können.

Abg. Dr. Benkovic beantragt, im Paragr. 2, der die Vergütung im Falle rechtswidriger Internierungen betrifft, auch die Worte „im gegenwärtigen Kriege“ einzufügen und die Bestimmung, daß der Staat die Vergütung für unzustandhaft erklärt werden soll, durch die getroffene Maßnahme begründend, zu ändern. In den Befriedenden vorlegt, der in der Regel rechtswidrig ist, zu streichen. Weiters beantragt er, die Frist zu verlängern. Schließlich beantragt er, daß die Regierung verfüge, durch welche die Regierung verfüge, um eine ausgewogene Einflussnahme auf rechtswidrige Verlegerungen und Beschränkungen, welche von den bewaffneten Machtbehörden und der Polizei ausgeübt werden, während des Krieges in Bosnien und der Herzegowina, erfüllt worden sind, eine angemessene Entschädigung gewährt werde.

Wien, 12. März. Die Entschädigung wurde in zweiter Sitzung der Debatte des Gesundheitsministers Dr. Ritter von Schauer, es läßt sich nicht verhindern, daß gegen ihn ein Urteil ver-

aus Wirkungsgründen kann man einen Entschädigungsanspruch nicht gewähren, wenn ein die Verfolgung und Haft legitimisierender Grund vorliegt, der in der Folge nicht entkräftigt worden ist. Eine gewisse Vorliebe ist unerlässlich, da auch die finanzielle Tragweite der Erfahrungsfest des Staates nicht außeracht gelassen werden darf. Im Jahre 1912 mussten 42.000 Personen in gerichtlicher Haft genommen, davon ohne Anklage 22.000 auf freien Fuß gesetzt. Richtig 20.000 Verhaftete wurden angeklagt. Davon den Erkenntnisgerichten ungefähr 30 Prozent freigesprochen werden, handelt es sich um eine erhebliche Anzahl von Personen. Es ist deshalb auch zweckmäßig, daß nach deutschem Muster zunächst vom Strafgericht, so weit als möglich im Aufschluß an die Entscheidung in der Haftanstalt auch die Freiheit entschieden wird, ob wegen ungerechtfertigter Haft Erfolg geblieben ist, und daß nur über die Höhe des Erfahrungsfests die Zivilgerichte zu entscheiden haben. Dasselbst werde die neu eingeführte Entschädigungspflicht eine nicht unbedeutliche finanzielle Belastung des Staates zur Folge haben, vor der man sich nach den Erfahrungen im Deutschen Kaiserreich und auch deshalb nicht zu fürchten brauche, weil das Gesetz sicherlich eine Einschränkung der Haft bewirken wird und innerlich die genaueste Prüfung des Vorhandenseins der Verdächtigungsgründe. Letzteres ist auch vom Standpunkte der Strafrechtsfrage nur zu begreifen; macht doch die Zivilprozeßordnung selbst allen an Strafverfahren Beteiligten zur Pflicht auf die möglichste Aktivierung der Untersuchungskraft hinzuwirken. Der finanzielle Aufwand und die wirtschaftliche Mehrbelastung ist kein allzu hoher Preis für die Sicherung der Strafrechtsfrage und für die Feststellung des Vertrauens in die Rechtsordnung. — Die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Todeserklärung von im gegenwärtigen Kriege Verurteilten, und betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisprüfung des Todes, wurden in zweiter und dritter Lesung angenommen. — Sodann wurde die Verhandlung abgebrochen. — Nächste Sitzung morgen.

Ungarischес Abgeordnetenhaus.

Budapest, 12. März. (K.B.) (Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses.) Vor Übergang zur Sagesordnung riefte Abg. Bakonyi (Regierungspartei) eine Anfrage an den Ministerpräsidenten in Angelegenheit der jüngsten Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten, betreffend die ungarische Armee.

Ministerpräsident Dr. Wekerle führt aus: Ich bedaure, daß die Frage der selbständigen ungarischen Armee, die in gemischtem Beistand schon an den Anteypunkt gelangt ist, jetzt wieder aufgeworfen wurde. Selbstverständlich kann ich mich mit der Auffassung des österreichischen Ministerpräsidenten nicht identifizieren. Ich kann auch keine Interpretation des Gesetzes 12 vom Jahre 1867 nicht als kompetent erachten; vielmehr habe ich unverkennbar unseren Standpunkt aufrecht, daß die Regelung der Frage der selbständigen Armee eine zwischen Seiner Majestät und der ungarischen Nation zu regelnde Angelegenheit ist. Wir haben auch die Frage der selbständigen Armee auf Kardinalpunkt in unserem Programm aufgenommen. Unter Ziel ist, daß die einen ergänzenden Teil der ganzen Armees bildende ungarische Armee vom nationalen, wirtschaftlichen und unter Sicherung der einheitlichen Verteidigung auch vom militärischen Gesichtspunkte selbstständig aufzugebaut wird. Die einheitliche Durchführung der Leitung und innern Organisation ist gemäß den österreichischen Gesetzen rein absolut, gemäß Paragr. 14 des Art. 12 vom Jahre 1867 in Ungarn ein verfassungsmäßig zu übendes Recht Seiner Majestät. Die selbständige Organisation der ungarischen Armee ist darum im verfassungsmäßigen Wirkungskreise Seiner Majestät durchzuführen, und daß sie auch tatsächlich verdeckt werden wird, besitzen wir Zuflüsterungen. Selbstverständlich wünschen wir, daß die selbständige ungarische Armee durch ein Gesetz gestiftet wird, wie es doch schon bei verschiedenen Gelegenheiten ausführte. So ist es bezüglich der Regelung dieser Frage, obwohl sie eigentlich eine Angelegenheit der ungarischen Nation und des Königs ist, doch politischen Standpunkte wünschenswert, daß sie zumindest in wirtschaftlicher Beziehung mit der österreichischen Regierung geregelt wird. Aber diese Vorstellungen haben nicht die Bedeutung, daß die Szájai für eine selbständige ungarische Armee von diesem Komitee abhängig gemacht wird. Bestimmt doch das Gesetz 12 vom Jahre 1867 die Feststellung der Heeresorganisation bloß, daß aus Sichtspunkte der Einheitlichkeit ein Vereinbarungsschluß werden soll, und wenn ein Vereinbarungsschluß werden kann, so sollen Deputationen oder Volksräte verhandeln. Aber es gibt keine Feststellung der Frage, was geschah, soll, wenn die Deputationen nicht vereinbarungsfähig waren. Hieraus folgt, daß es kein Verfassungsrecht für diesen Fall zu Recht.

Die Erklärungen des Ministerpräsidenten wurden im Beifall und Zustimmung aufgenommen.

Die Generaldebatte über die Wahlreform

Verteilung des Getreides aus der Ukraine.

König, 11. März. (K.B.) Die königliche Regierung meldet von Berlin, D. Bei der Verteilung der aus der Ukraine zu erwartenden Getreidevorräte zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist dahin festgestellt, daß bis zum 31. Juli Deutschland und Österreich-Ungarn gleich viel erhalten, und zwar wird in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes Österreich-Ungarn doppelt soviel bezogen wie Deutschland, während danach bis zum 31. Juli die Verteilung umgedreht erfolgt, so daß also Deutschland die doppelte Menge erhält.

Wahlen an Rußland.

Washington, 11. März. (K.B. — Reuters.) Präsident Wilson schickte an den amerikanischen Konsul in Moscow folgende Depesche: Ich möchte die Gelegenheit des Instrumentalitätes des Kongresses der Sowjets ergreifen, um die aufrichtige Sympathie des Volkes der Vereinigten Staaten in dem Augenblick auszuprägen, wo die deutsche Macht sich eingeschrankt hat, um den Kampf für die Freiheit zu unterbrechen und um seinen Erfolg zu erwarten, sowie die Wünsche Deutschlands an Stelle der Idee des willkürlichen Volkes zu sehen. Unglücklicherweise ist die Regierung der Vereinigten Staaten nicht in der Lage, unmittelbare und wirksame Hilfe zu leisten, aber sie würde wünschen, diese Hilfe erweilen zu können. Ich möchte dem russischen Volke durch den Kongress Gelegenheit geben, daß die Regierung der Vereinigten Staaten jede Gelegenheit benutzt wird, um Russland noch einmal die vollkommene Souveränität und Unabhängigkeit in seinem eigenen Lande zu sichern und um ihm wieder zu seiner großen Rolle im Leben Europas und der modernen Welt im vollen Umfang zu verhelfen. Das Volk der Vereinigten Staaten nimmt mit ganzem Herzen an dem Erfolg des russischen Volkes teil, sich von jeder autokratischen Regierung zu befreien und Herr seines eigenen Lebens zu werden.

Japans Absichten.

Lugano, 11. März. (K.B.) „Corriere della Sera“ hat einen Sekretär der österreichischen Gesandtschaft und einen solchen der japanischen Botschaft in Rom interviewt. Ersterer meint, Japans Eingreifen in Sibirien wäre die Konsequenz einerseits der Solidarität Japans mit der Entente, andererseits die Wahrnehmung der eigenen Interessen Japans. Seines Erachtens denkt man in den Kreisen der Entente an optimistisch von der Wirklichkeit der militärischen Bedeutung Japans. Die Entente werde höchstens keinen unmittelbaren militärischen Vorteile und keinerlei Gewinn hinsichtlich der Möglichkeit haben, den Deutschen den gewöhnlichen Frieden aufzuerlegen. Sibirien sei ein ungemeines Land und Japan müßte seine Streitkräfte zu sehr zerstreuen. Zudem müßte Japan decent umfangreiche und zeitnahe Rüstungen vornehmen, daß ein etwaiger Einfluß auf die Kriegslage, wenn überhaupt, so erst nach sehr langer Zeit bemerkbar wäre. Der japanische Diplomat legte, die japanische Regierung habe den Verbündeten keine Pläne für die militärische Eroberung nach Sibirien vorgelegt. Japan wäre auf Ersuchen der Verbündeten leicht erfreut zur vollständigen Besiegung des gemeinsamen Feindes unmittelbar beizutragen und würde sich nicht von Sonderinteressen, sondern von den allgemeinen Interessen der Verbündeten zu einer etwaigen Expedition nach Sibirien bewegen lassen.

Der amerikanische Kriegsminister in Paris.

Paris, 11. März. (K.B. — Havas.) Der amerikanische Kriegsminister Baker wird demnächst Paris verlassen, um eine eingehende Besichtigung der amerikanischen Verteidigungen in den Höhen und auf den Eisenbahnen, soweit das Ausbaus der Stellungen der amerikanischen Truppen an der Front vorzunehmen.

Paris, 11. März. (K.B.) Kriegsminister Baker erklärte einem Vertreter der Agence Havas gegenüber, seine Reise beziehte, die Lage zu studieren, damit Amerika seine hohen Anstrengungen zur Unterstützung der amerikanischen Armee in Frankreich und der Heere der Alliierten verwirklichen könnte. Eine große amerikanische Kampftruppe benötige ihre Ausbildung.

Schweizerische Frühjahrsession.

Bern, 11. März. (K.B. — SD.) Die Frühjahrsession der Bundesversammlung wurde heute nachmittags eröffnet. Der Nationalrat begann die Beratung der bündesneutralen Neutralitätsberichte. Kommissionsberichterstatter Walter (kath.-konf.) erörterte die von Amerika, England und Frankreich in der jüngsten Neutralitätsanerkenntnis gemachten Vorbehalte, durch die die Anerkennung der Neutralität beschränkt wird. Die Kommission erörterte daher den Bündesrat bei den beteiligten Regierungen nachdrücklich darum zu wirken, daß die schweizerische Neutralität bedingungslos anerkannt werde. Bundespräsident Godelon führt aus, daß die Neutralitätsdeklaration Amerikas, Englands und Frankreichs tatsächlich die Bedingung enthalte, daß sie die Neutralität anerkennen, so lange sie nicht von der anderen Seite verletzt wird. Der Bundesrat habe in seiner Antwort an die drei Mächte die Befreiung und Zustimmung aufgenommen.

